

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Theresa GANGLBAUER
als Schriftführerin,

über den Antrag der ***, § 268 Abs. 1 und § 271 ABGB als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit der vorliegenden, selbst verfassten Eingabe vom 11. Oktober 2023 stellte die Einschreiterin (erneut) einen Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verfassungswidrigkeit.

Mit Verfügung vom 3. November 2023 – zugestellt am 6. November 2023 – forderte der Verfassungsgerichtshof den für die Einschreiterin gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben, ob er die Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof genehmigt.

Mit Eingabe vom 17. November 2023 teilte der gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist mit, dass er die Prozesshandlung der Einschreiterin nicht genehmigt.

Der Antrag ist daher gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG mangels Legitimation ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. VfGH 11.6.2015, G 188/2015 mwN).

Wien, am 27. November 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. GANGLBAUER